

Kurztitel

Versicherungsunternehmen Meldeverordnung 2020

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 411/2019

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.01.2020

Außerkrafttretensdatum

31.12.2022

Abkürzung

VU-MV 2020

Index

57/01 Versicherungsaufsicht

Text**Jahresmeldungen**

§ 1. Der FMA sind jährlich zum Bilanzstichtag vorzulegen:

1. die Posten des Jahresabschlusses mit Aufgliederungen zu einzelnen Positionen;
2. einzelne Bestands- und Erfolgsposten, aufgegliedert nach Versicherungszweigen und Versicherungsarten;
3. Angaben zu versicherungstechnischen Rückstellungen, insbesondere mit Aufgliederungen zur Deckungsrückstellung;
4. Angaben zu Gewinn- und Verlustquellen aus dem versicherungstechnischen Ergebnis;
5. Ermittlung der Abwicklungsergebnisse in einzelnen Versicherungszweigen;
6. Angaben zur Mitversicherung und zu übernommener und abgegebener Rückversicherung;
7. statistische Daten gemäß Abschnitt 4 der **Anlage 1** oder sofern es sich um eine inländische Zweigniederlassung eines Drittland-Versicherungsunternehmens oder Drittland-Rückversicherungsunternehmens handelt, gemäß Abschnitt 4 der **Anlage 2**;
8. Kennziffer der juristischen Person gemäß den Leitlinien der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) für die Verwendung der Legal Entity Identifier (LEI), EIOPA-BoS-14-026;
9. Angaben zu Anteilen von verbundenen Unternehmen und von Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht;

10. Angaben zur Übertragung von Vermögenswerten auf eine andere Bilanzabteilung gemäß § 141 VAG 2016.

Schlagworte

Bestandsposten, Gewinnquelle

Zuletzt aktualisiert am

27.12.2022

Gesetzesnummer

20010866

Dokumentnummer

NOR40219785